



Europäisches Patentamt
80298 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact



ABC

Datum
24.02.2025

Zeichen EP-ABC	Anmeldung Nr./Patent Nr. EP-ABC
Anmelder/Patentinhaber ABC	

Mitteilung nach Regel 69 EPÜ - Erinnerung an die Zahlung der Benennungsgebühr (Art. 79 (2) EPÜ) sowie der Prüfungsgebühr (Art. 94 (1) EPÜ) - und Aufforderung nach Regel 70a (1) EPÜ

Der Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts für die obige europäische Patentanmeldung hingewiesen worden ist, ist der 19.02.2025.

Es wird auf Artikel 79 (2) und Regel 39 (1) EPÜ sowie auf Artikel 94 (1), Regel 70 (1) und Regel 70a (1) EPÜ hingewiesen, wonach bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach dem oben genannten Veröffentlichungstag des europäischen Recherchenberichts

- die Benennungsgebühr zu entrichten ist,
- der Prüfungsantrag zu stellen und die Prüfungsgebühr zu entrichten ist,
- Bemerkungen zu den Einwänden, die in der dem europäischen Recherchenbericht beiliegenden Stellungnahme erhoben wurden, einzureichen sind und/oder die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zur Beseitigung der in der Stellungnahme festgestellten Mängel zu ändern sind (R. 70a (1), 137 (2) EPÜ, Richtlinien für die Prüfung im EPA, B-XI, 8).

1. Entrichtung der Benennungsgebühr und der Prüfungsgebühr

Die derzeitige Höhe der pauschalen Benennungsgebühr beträgt: EUR 685,00

Die derzeitige Höhe der Prüfungsgebühr beträgt: EUR 1915,00

Werden die Benennungsgebühr und die Prüfungsgebühr nicht innerhalb der Frist nach Regel 39 (1) bzw. Regel 70 (1) EPÜ entrichtet, so **gilt** die Anmeldung **als zurückgenommen** (R. 39 (2) und Art. 94 (2) EPÜ).

Eventuelle Erstreckungs- oder Validierungsgebühren sind ebenfalls innerhalb der obigen Frist zu entrichten.

2. Stellungnahmen zu der dem europäischen Recherchenbericht beiliegenden Stellungnahme und Einreichung von Änderungen

Wird die Erwiderung auf die Aufforderung nach Regel 70a (1) EPÜ in einer zugelassenen Nichtamtssprache eingereicht, so ist innerhalb eines Monats nach dieser Einreichung eine Übersetzung einzureichen (R. 6 (2) EPÜ).

Einschreiben

Bei der Einreichung von Änderungen müssen Sie diese kennzeichnen und ihre Grundlage in der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung angeben. Wird eines dieser Erfordernisse nicht erfüllt, so kann die Prüfungsabteilung in einer Mitteilung von Ihnen verlangen, dass dieser Mangel beseitigt wird (R. 137 (4) EPÜ).

Sollten Sie innerhalb der Frist dieser Aufforderung nicht nachkommen, so **gilt** die Anmeldung nach Regel 70a (3) EPÜ **als zurückgenommen** .

Zahlung von Gebühren

Bitte beachten Sie, dass ab dem 1. Dezember 2017 für Zahlungen per Abbuchung vom laufenden Konto nur noch Abbuchungsaufträge ausgeführt werden, die in einem elektronisch verarbeitbaren Format (xml) und auf den akzeptierten Wegen eingereicht wurden, wie sie in den Vorschriften über das laufende Konto (VLK) festgelegt und in der Zusatzpublikation im Amtsblatt veröffentlicht sind.

Alle relevanten Informationen zu den verschiedenen Zahlungsarten von Gebühren an das EPA können auf der Webseite des EPA unter "**Zahlung von Gebühren**" gefunden werden.

Information bezüglich der Gebührenbeträge

Verfahrensgebühren werden normalerweise alle zwei Jahre, in den geraden Jahren, mit Wirkung vom 1. April angepasst. Aus diesem Grunde sollte die am Zahlungstag gültige Höhe der Beträge vor Zahlung der Gebühren anhand der aktuellen Fassung des Verzeichnisses der Gebühren und Auslagen überprüft werden. Das Verzeichnis der Gebühren und Auslagen wird als Beilage zum Amtsblatt des EPA veröffentlicht und steht auf der Webseite des EPA (www.epo.org) zur Verfügung. Es befindet sich unter www.epo.org/schedule-of-fees , und ermöglicht die Ansicht, das Herunterladen und die Suche von einzelnen Gebühren, in der derzeitigen und früher geltenden Höhe.

Eingangsstelle

